



Satzung

des Schulvereins der Grundschule Dirmingen

„Schulverein Dirmingen e. V.“

Inhalt

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins.....	2
§ 3 Geschäftsjahr	2
§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	2
§ 5 Beitrag	3
§ 6 Organe	4
§7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Gesamtvorstand	5
§ 9 Beurkundung der Beschlüsse	6
§ 10 Auflösung.....	6

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulverein Dirmingen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dirmingen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist:
 - a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
 - b) Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Elternvertretung zu fördern.
 - c) Den Kontakt mit den Eltern und ehemaligen Schülern der Schule und der ehemaligen Schüler untereinander zu pflegen.
 - d) Die Schule in ihrem Aufbau und Ausbau durch geeignete Mittel zu unterstützen, wie z.B. bei der Beschaffung von Prämien und Preisen für Wettbewerbe der Schule auf geistigem, musikischem und sportlichem Gebiet, und durch Kostenbeteiligung bei schulischen Veranstaltungen.
 - e) Schüler wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härtefälle bei Fahrten und ähnlichen Veranstaltungen zu leisten.
 - f) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Grundschule Dirmingen-Wiesbach (Standort Dirmingen) zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- (a) Die Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter von Schülern der Grundschule Wiesbach-Dirmingen,
 - (b) die Lehrer der Grundschule Wiesbach-Dirmingen,
 - (c) jede sonstige volljährige Person als Freund und Förderer des Vereins,
 - (d) jede juristische Person als Freund und Förderer des Schulvereins.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Gesamtvorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
- (a) Durch Austritt aus dem Verein,
 - (b) durch Ausschluss
 - (c) durch Tod.
- (4) Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Anzeige an den Gesamtvorstand zu erfolgen, und ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des laufenden Schuljahres zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgesprochen werden, und muss per Einschreiben mitgeteilt werden, wenn:
- (a) das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, welches dem Ansehen und den Belangen des Vereins widerspricht,
 - (b) das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag von mindestens drei aufeinander folgenden Monaten in Rückstand gerät, und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht längstens innerhalb von 14 Tagen seiner Beitragsverpflichtung nachkommt.
- (6) Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes, die den Ausschluss eines Mitgliedes ausspricht, kann das Mitglied binnen eines Monats nach der Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann.
- (7) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vermögens.

§ 5 Beitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgelegt. Er beträgt zurzeit mindestens 1 Euro monatlich. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich, jeweils zu Beginn des jeweiligen Schuljahres, per Lastschrift eingezogen.
- (2) Soweit beide Elternteile eines Schülers Mitglieder des Vereins sind, gelten sie beitragsmäßig als eine Person.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung im „Amtlichen Nachrichtenblatt“ der Gemeinde Eppelborn. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin, der spätestens acht Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres stattzufinden hat, veröffentlicht sein. Es steht dem Vorstand frei die Mitglieder schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine erneute Versammlung fristgemäß einzuberufen, die ohne diese Voraussetzungen uneingeschränkt beschlussfähig ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere:
 - (a) Die Wahl des Gesamtvorstandes, soweit die Zugehörigkeit hierzu nicht Kraft Amtes besteht.
 - (b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - (c) Die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben. Sie werden auf zwei Schuljahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - (d) Den Rechenschaftsbericht des Gesamtvorstandes, die Berichte des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer.
 - (e) Die Entlastung des Gesamtvorstandes und
 - (f) Satzungsänderungen.
 - (g) Die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher gewählter Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Nachwahl vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder des Gesamtvorstandes.

(h) Die Versendung der aufgebrauchten Mittel, soweit hierzu nicht der Gesamtvorstand befugt ist.

(i) Die Auflösung des Vereins.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Falle von Stimmgleichheit bei Vorstandswahlen entscheidet das Los. Die Abstimmungen erfolgen mündlich, soweit nicht schriftliche Abstimmung beantragt wird. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Die Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine drei Viertel Mehrheit aller Anwesenden der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 8 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

(a) Dem Vorsitzenden,

(b) dem 2. Vorsitzenden,

(c) dem Schriftführer,

(d) stellvertretender Schriftführer,

(e) dem 1. Kassenwart,

(f) dem 2. Kassenwart, der dem Lehrerkollegium angehören sollte,

(g) 4 Beisitzer,

(h) dem Leiter der Grundschule Wiesbach-Dirmingen,

(i) dem Schulelternsprecher.

Die unter a) bis g) aufgeführte Gesamtvorstandsmitglieder werden von Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Schuljahr gewählt. Die unter h) und i) aufgeführten Gesamtvorstandsmitglieder gehören dem Vorstand Kraft ihres Amtes an. Sie können sich bei Gesamtvorstandssitzungen durch ihre Vertreter im Amt vertreten lassen.

(2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Schulverein jeder für sich allein, gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bildender Vorstand im Sinne des BGB.

(3) Der Vorsitzende kann über Ausgaben von bis zu 150 Euro je Geschäftsjahr verfügen.

- (4) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen; er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muss den Gesamtvorstand einberufen, wenn mindestens vier Gesamtvorstandsmitglieder dieses fordern.
- (5) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Gesamtvorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei der im Amt befindlichen Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Dem Schriftführer obliegen der laufende Schriftverkehr und die Protokollführung über Gesamtvorstands- und Mitgliederversammlungen.
Der Kassenwart und sein Stellvertreter führen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen, vereinsintern, der vorherigen Zustimmung des 1. oder 2. Kassenwartes. Überweisungsaufträge bedürfen der Zeichnung des Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwartes.
- (7) Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden gegen Beleg in angemessenem Rahmen aus der Vereinskasse vergütet.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beurkundung der Beschlüsse und Protokolle erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer.

§ 10 Auflösung

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen zur Verwaltung, an die Gemeinde Eppelborn als Schulträger, zum Verwendungszweck an die Grundschule Wiesbach-Dirmingen zur Förderung der Erziehung.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde errichtet am 21.März 2002 durch den Beschluss folgender Personen:

Bernardi Nikolaus, Bieg Petra, Bohr Monika, Feld Ulrike, Heer Elmar, Krass Monika, Rauber Petra, Resch Markus, Schäfer Hannelore, Turra Sibylle, Urmoneit Ralf, Wagner Rudi

Diese Satzung wurde geändert am 26. September 2002 durch den Beschluss folgender Personen:

Bepler Arno, Bernardi Nikolaus, Bieg Petra, Biehler Gabriele, Eifler Heike, Engel Silke, Feld Ulrike, Heer Elmar, Katzer Carmen, Krass Monika, Rauber Petra, Schneider Karin, Schneider Wolfram, Spindler Rudolf, Turra Sibylle, Urmoneit Ralf

Diese Satzung wurde geändert am 29. August 2012 durch den Beschluss folgender Personen:

Ewerling Annette, Ewerling Guido, Raithel Rebecca, Massar Sabine, Leidinger Bianca, Kunz Anne, Lambert Yvonne, Koch Stefanie, Klees Christine, Heckmann Erik, Forster Meta, Gerard Silke, Engel Johannes, Molz Michael, Molz Nicole

Unterschriften:

Unterschriften:

Diese Satzung wurde geändert am xx. xx 2019 durch den Beschluss folgender Personen